A faint, light blue background image of a scale of justice, symbolizing balance and fairness. The scale is positioned on the right side of the slide, with its beam extending across the top and its pans hanging down. The central pillar and the horizontal beam are the most prominent features.

**24. DBH-Bundestagung
Gotha
14. – 16. September 2022**

**Der Umgang mit psychisch erkrankten
Klienten in der Forensischen Nachsorge**

Dr. Friedhelm Schmidt-Quernheim

Der Umgang mit psychisch erkrankten Klienten in der Forensischen Nachsorge



1. Gesetzliche Reformen zu Führungsaufsicht und Maßregelrecht
2. Aufgaben der Führungsaufsicht im Nachsorge-Netzwerk
3. Handlungsinstrumente in der Forensischen Nachsorge
4. Konzepte zum Umgang mit Erledigungen § 67d IV StGB
5. Welche Auswirkungen hat die Gesetzes-Novellierung 2016?

**24. DBH-Bundestagung
Gotha
14. – 16. September 2022**

Der Umgang mit psychisch erkrankten Klienten in der Forensischen Nachsorge

3. Handlungsinstrumente in der Forensischen Nachsorge

Dr. Friedhelm Schmidt-Quernheim

Führungsaufsicht bei Erledigungen

Nach Bewährungsaussetzung und Erledigung tritt **in beiden Fällen Führungsaufsicht** ein (§ 67d Abs. 2 Satz 3 StGB; § 67d Abs. 6 Satz 4 StGB)

Aber: Führungsaufsicht in Abhängigkeit von ihrem Eintrittsgrund unterschiedlich effektiv !

Handlungsinstrumente in der Führungsaufsicht

Bewährung

- Bewährungswiderruf (§ 67g StGB)
- Krisenintervention (§ 67h StGB) durch stationäre Wiederaufnahme im MRV
- Einhaltung von Weisungen nach § 68b Abs. 2 StGB über § 67g Abs. 1 Nr. 2 StGB
- Spielraum bei Verhältnismäßigkeit v.a. bei Weisungen nach Abs. 2 StGB
- Ahndung von Weisungsverstößen (§ 145a StGB)
- Nachsorge-Bereitschaft der Gemeindepsychiatrie

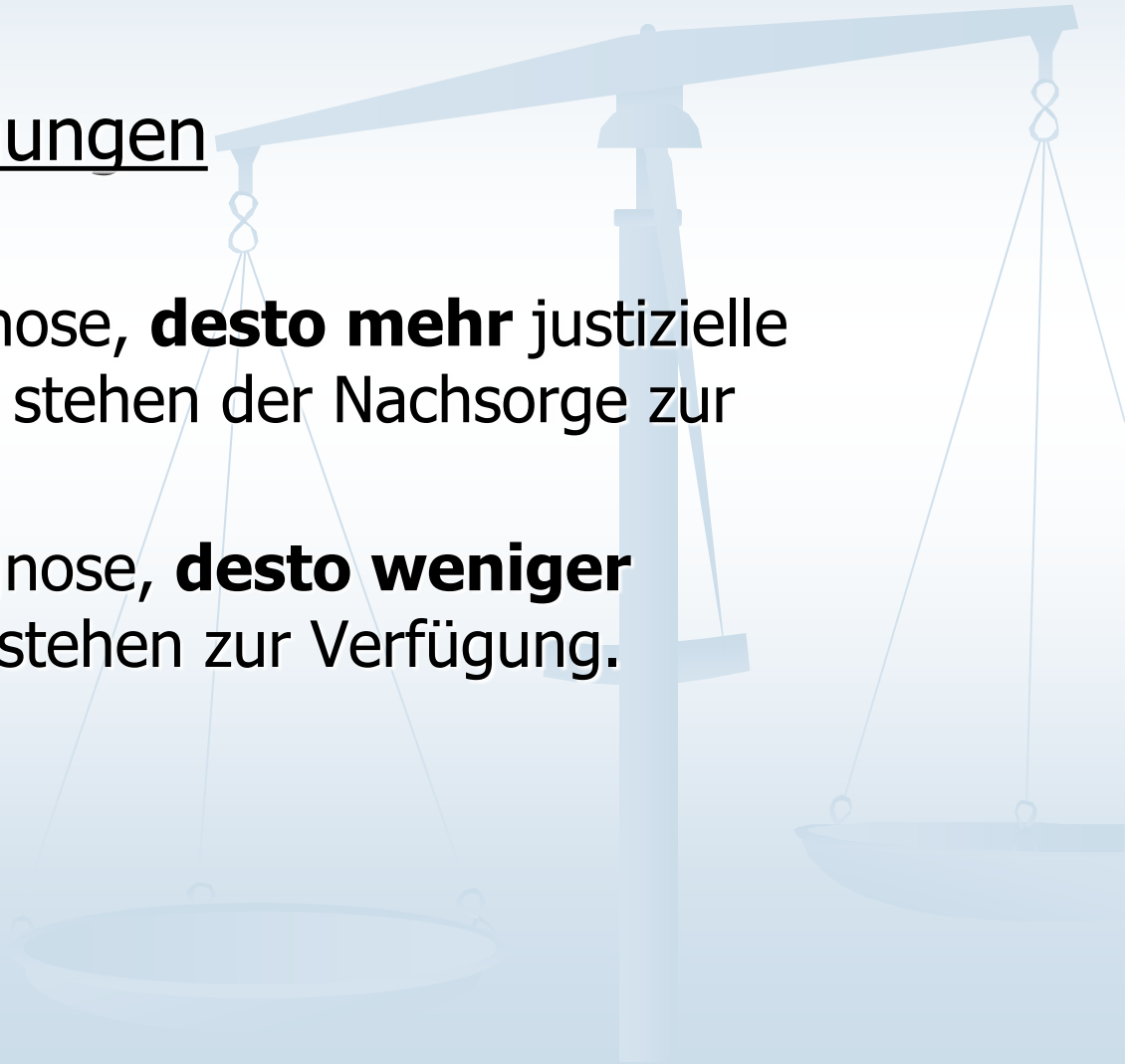
Erledigung

- **Kein** Widerruf möglich
- **Keine** Krisenintervention als Wiederinvolzugsetzung § 67h StGB
- Einhaltung von Weisungen nach § 68b Abs. 2 StGB nicht erzwingbar
- enger Spielraum bei Verhältnismäßigkeit v.a. bei Weisungen nach Abs. 2 StGB
- Ahndung von Weisungsverstößen (§ 145a StGB)
- **Aufnahmehindernisse** in gemeindepsychiatrischer Betreuung

Führungsaufsicht - eine ‚stumpfe Waffe‘

Paradoxon bei Erledigungen

- **Je positiver** die Prognose, **desto mehr** justizielle Handlungsinstrumente stehen der Nachsorge zur Verfügung.
- **Je negativer** die Prognose, **desto weniger** Eingriffsmöglichkeiten stehen zur Verfügung.



Krisenintervention § 67h StGB

- Höhere **Durchlässigkeit** zwischen ambulanter und stationäre Betreuung
- Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit**: Gegenüber Widerruf das mildere Mittel (Vorfeldmaßnahme)
- Probates Mittel zur temporären Bewältigung einer Krise, destabilisierende Entwicklungen **rechtzeitig stoppen**
- Auszeit - **Neujustieren** von Behandlung und sozialem Empfangsraum
- **Warnschuss** - Weisungen sind einzuhalten!
- Bundesweit **eher restriktive Anwendung** (Baur, 2005), kein ‚net-widening-Effekt‘; *NRW* : 27 Anordnungen (pro Jahr) = 3 - 4% aller Ambulanzpatienten

Umsetzungsprobleme



- Regional sehr **unterschiedliche** Anwendungsbereitschaft der Richter
- Wege zwischen Gericht und Behandlungsakteuren oft zu **langwierig**
- Vorherige Anhörung des Patienten (In StPO nicht zwingend vorgesehen)
- Vorheriges Gutachten (abwegig wegen wesensmäßiger Eilbedürftigkeit)
- Eine **Anordnung des sofortigen Vollziehung nach § 463 Abs. 6 StPO** ist daher in den meisten Fällen unbedingt anzuraten

Änderungsbedarf:

- Gesetzliche Klarstellung, dass eine erneute Anordnung nach Ablauf der sechs Monate möglich ist
- Krisenintervention auch für erledigungsbedingte Führungsaufsichten

Unbefristete Führungsaufsicht

- § 68c Abs.2 StGB (alt): bei Nichtbefolgung einer Therapieweisung
- § 68c Abs. 3 Nr. 1 StGB **(neu)**:
nach § 63er-Unterbringung, wenn ohne weitere Führungsaufsicht aufgrund bestimmter Tatsachen ein Abgleiten in einen Zustand nach §§ 20, 21 StGB mit Gefährlichkeit zu befürchten ist
- § 68c Abs. 3 Nr. 2 StGB: bei Sexualstraftätern, wenn mehr als 2 Jahre Strafe oder Maßregelunterbringung und durch Weisungsverstoß oder aufgrund anderer bestimmter Tatsachen konkrete Anhaltspunkte für Gefährlichkeit ohne Führungsaufsicht bestehen

Offenbarungspflichten

§§ 68a VIII, 68b V StGB

Gericht, BewHi, FA-Stelle, Arzt, Therapeut, Ambulanz

wechselseitig,

soweit dies notwendig ist, um der verurteilten Person zu
helfen, nicht wieder straffällig zu werden

4. Konzepte zum Umgang mit (bevorstehenden) Erledigungsbeschlüssen

(1) Standorte: Verantwortungsgemeinschaften vor Ort

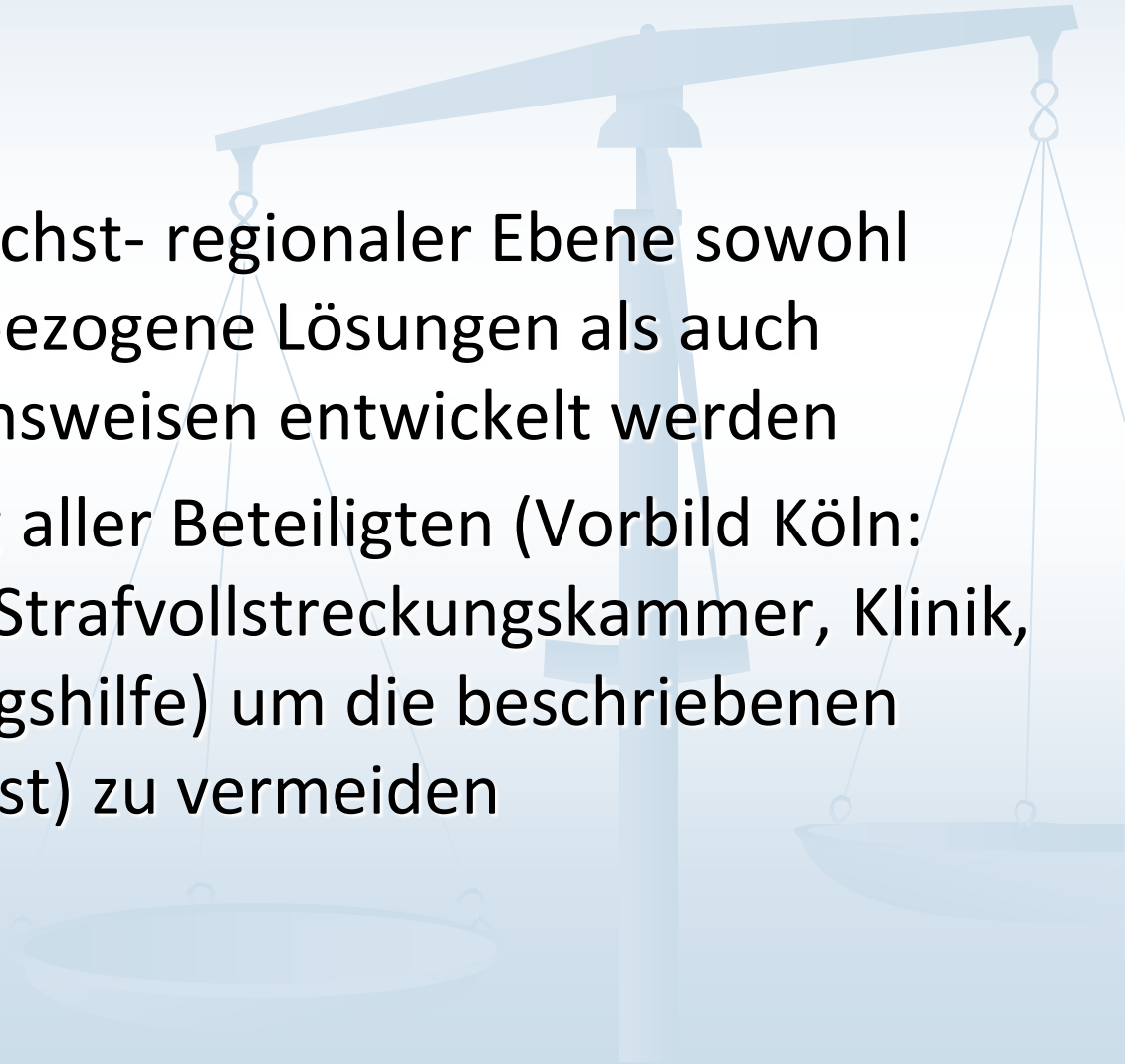
(2) Kliniken: Optimierung der Vorbereitungs- und Überleitungsprozesse

(3) Land /Träger: Regionale Anlaufstellen, Fallkonferenzen, Finanzierung

(4) Gemeindepsychiatrie: Hochstrukturierte Wohnformen, Verbundkonzepte

(1) Verantwortungsgemeinschaft von Justiz und Psychiatrie oder Schwarze-Peter-Spiel?

- Es sollten auf -zunächst- regionaler Ebene sowohl kreative, einzelfallbezogene Lösungen als auch generelle Verfahrensweisen entwickelt werden
- unter Einbeziehung aller Beteiligten (Vorbild Köln: ‚Runder Tisch‘ von Strafvollstreckungskammer, Klinik, PSAG, Eingliederungshilfe) um die beschriebenen Fallstricke (möglichst) zu vermeiden



Ausweg - Vorlauf ?

„ Die Interessen des Untergebrachten und der Allgemeinheit erfordern es, dass der Untergebrachte nicht von 'heute auf morgen' auf die Straße gesetzt wird.

Vielmehr sind Vorbereitungshandlungen erforderlich, hier insbesondere die Suche nach einem geeigneten Platz in einer Wohngemeinschaft. Für die Vorbereitung hält die Kammer zum jetzigen Zeitpunkt einen Vorlauf von 10 Monaten für angemessen und ausreichend.

(2) „Erlediger-Konzepte“ in den Kliniken

Ziel:

- transparente und strukturierte Vorgehensweise bei der Vorbereitung auf die Entlassung
- rechtzeitig alle in Verbindung mit der Entlassung stehenden Angelegenheiten zu regeln
- verbesserte Abstimmung zwischen den Stationen und der forensischen Überleitungsnachsorgeambulanz (FÜNA) und der Forensik I und II
- Minimierung der Risiken im Überleitungsprozess
- Vorbereitung eines (möglichst) adäquaten Betreuungsrahmens



Acrobat
Document



Presentation



Problemstellungen bei Überleitung und Nachsorge

- Nicht mehr aktive Mitarbeit Voraussetzung der Entlassung - Patienten kann Zeit absitzen, ggf. Station ‚aufmischen‘, Mitarbeiter vor sich her scheuchen...
- 'Gerechtigkeitsproblematik' mit Regelbehandlung bzw. Regelentlassung
- Enormer Aufwand der Klinik bei äußerst unsicherem Ertrag und erhöhtem Risiko
- Maßregelbehandlung wird durch evtl. Rückfälle politisch, medial - auch bei Kooperationspartnern in der Gemeindepsychiatrie - in Misskredit gebracht, Entlassungen dadurch insgesamt erschwert
- Abwarten: verführerisches Modell für Patienten und Klinik ?

Probleme bei Überleitung und Nachsorge

- Empfangsraum richtet sich nicht nach fachlichen Aspekten, stattdessen eher notdürftige Konstruktionen: ‚Besser als gar nichts‘
- ‚Erfolgsrezepte‘ Forensischer Ambulanzen greifen nicht:
 - günstige Prognose mit positiver und längerer Lockerungserfahrung
 - Erprobung durch Langzeitbeurlaubungen mit ‚Rücknahmegarantie‘
 - Krisenmanagement; befristete Wiederinvolzugsetzung 67h StGB
 - Wie soll man eine Aufnahme durch Nachsorgeeinrichtungen von Patienten erreichen, deren Betreuung selbst die Klinik nicht empfehlen kann (bzw. selbst gescheitert ist) ?

(3) Regionale Versorgung – Anlaufstellen, Fallkonferenzen

Projekt:

Aufbau von *Anlaufstellen* für die ‚Schwervermittelbaren‘ in *allen* Kreisen und kreisfreien Städten des Rheinlandes

Aufgaben der Anlaufstellen:

- Brückenfunktion zu allen relevanten Versorgern der Region
- Ansprechpartner für die Forensischen Ambulanzen
- Organisation von spezifischen *Fallkonferenzen*

Zwischenstand :

Verankerung in den Regionen nimmt Gestalt an

„Landkarte“ für Rheinland

- **25 Anlaufstellen** in den Kreisen und Städten des Rheinlandes
- Überall **Bekennnis** zur Übernahme der kommunalen Versorgungsverpflichtung auch für diese Problemgruppe
- Anlaufstellen in den Regionen sehr **vielgestaltig**



Microsoft
Word-Dokument

Versorgungsverpflichtung – Verbundstrukturen durch GPV

**Kooperationsvereinbarung
zur gemeinsamen Betreuung von Patienten des Maßregelvollzugs im Rahmen
einer Dauerbeurlaubung und in der Nachsorge
zwischen**

**dem GPV-Mönchengladbach, Heinrich-Pesch-Str. 39-41, 41239 Mönchenglad-
bach, vertreten durch dessen Sprecher Herrn Dr. Stephan Rinckens und Herrn
Dieter Schax**

und

**der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, vertreten durch die LVR-
Klinik Viersen, Johannisstraße 70, 41749 Viersen, vertreten durch die
Vorstandsvorsitzende Frau Dorothee Enbergs.**

1.

Gegenstand der Vereinbarung

Die gemeinsame Betreuung aus dem Maßregelvollzug beurlaubter oder ehemals foren-
sisch untergebrachter Patienten erfordert eindeutige Strukturen, ein hohes Maß an Ver-
bindlichkeit und eindeutige Kommunikation. Die vorliegende Vereinbarung beschreibt die
Grundsätze der Zusammenarbeit.

2.

Zielgruppe

Zielgruppe dieser Vereinbarung sind forensische Patienten aus dem Maßregelvollzug, für
die eine Dauerbeurlaubung geplant ist und die einen Bezug zur Stadt Mönchengladbach
haben. Dieser Personenkreis soll die Möglichkeit erhalten, ein für sie passendes Wohn-
und Betreuungsangebot in der Gemeinde zu erhalten.

3.

Kooperationspartner

(1) Kooperationspartner sind der Fachbereich Forensische Psychiatrie der LVR-Klinik Vier-
sen und der GPV Mönchengladbach.



Angebote der Gemeindepsychiatrie z.B. Bethel.Regional

- Entwicklung kleinteiliger und dezentraler („eingestreuter“) Versorgungsangebote im Sozialraum
- für ein Spektrum von Bewohnern mit unterschiedlichem Hilfe- und Kontrollbedarfen (auch fakultativ geschlossen) bei hoher interner Durchlässigkeit und hohen Standards
- Platzkontingente für MRV-Patienten
- im Einklang mit der UN-BRK und einer auf Inklusion ausgerichteten Sozialpsychiatrie, die Großeinrichtungen vermeiden will

Beispiele aus Bundesländern – HalfWayHouse, Rheinland-Pfalz



Das „HalfWayHouse“ im Pfalzkrinikum Klingenmünster

Perspektiven bei fehlender Entlassungsreife

34. Münchner Herbsttagung der AGFP
11. Oktober 2019



Adobe Acrobat
Document


Dr. (UCSC Rom) Andreas Weisert
Klinik für Forensische Psychiatrie
Pfalzkrinikum Klingenmünster

Der Kompass

Binnendifferenzierte Wohneinrichtung für Menschen nach Maßregel- oder Strafvollzugsmaßnahmen

Neustadt, Schleswig Holstein

„Der Kompass mit Binnendifferenzierung bietet ein geeignetes Angebot für schwer bis schwerst seelisch erkrankte ehemalige Straftäter mit Bewährungsaufgaben.“

- Das Angebot richtet sich an Männer, die eine stationäre Hilfe mit sozialpsychiatrischer /pädagogischer Betreuung benötigen. Es werden Männer aus dem Maßregelvollzug (nach Unterbringung gemäß § 63 StGB) oder einer Justizvollzugsanstalt betreut, nachdem festgestellt wurde, dass ihre Gefährlichkeit auf ein vertretbares Maß reduziert ist...“ 



5. Welche Auswirkungen hat die Gesetzes-Novellierung 2016?

Entwicklung der gerichtlichen Anordnungen und Aufnahmeersuchen §§ 63 StGB, 126a StPO

Fazit

Welche Auswirkungen hat die Gesetzes- Novellierung 2016?



Ziele

	erreicht	verfehlt
<input type="radio"/> Anordnungen		
<input type="radio"/> Belegung		
<input type="radio"/> Verweildauer		
<input type="radio"/> Entlassungen		

Ziele

erreicht

verfehlt

Anordnungen

Belegung

Senkung § 63 StGB
vorübergehend von 2015 -2019
um 9,3% (NRW) und 5%
(Bundesländer)

Verweildauer

Verkürzung um ca. 1 Jahr von
2015 bis 2020 (NRW auf 7,7 J.;
Länder auf 7,2 J.)

Entlassungen

Erhöhung (vorübergehend 2017
– 2019)

Ziele

erreicht

verfehlt

Anordnungen

Steigend (2015 - 2020: + 28%)

Belegung

Senkung § 63 StGB - vorübergehend von 2015 -2019 um 9,3% (NRW) und 5% (Länder)

Zunehmend § 126a StPO erheblich; **§ 63 StGB** seit 2020

Verweildauer

Verkürzung um ca. 1 Jahr von 2015 bis 2020 (NRW auf 7,7 J.; Länder auf 7,2 J.)

Entlassungen

Erhöhung (vorübergehend 2017 – 2019)

Gleichbleibend seit 2020 wie vor Novellierung („Strohfeuer“)



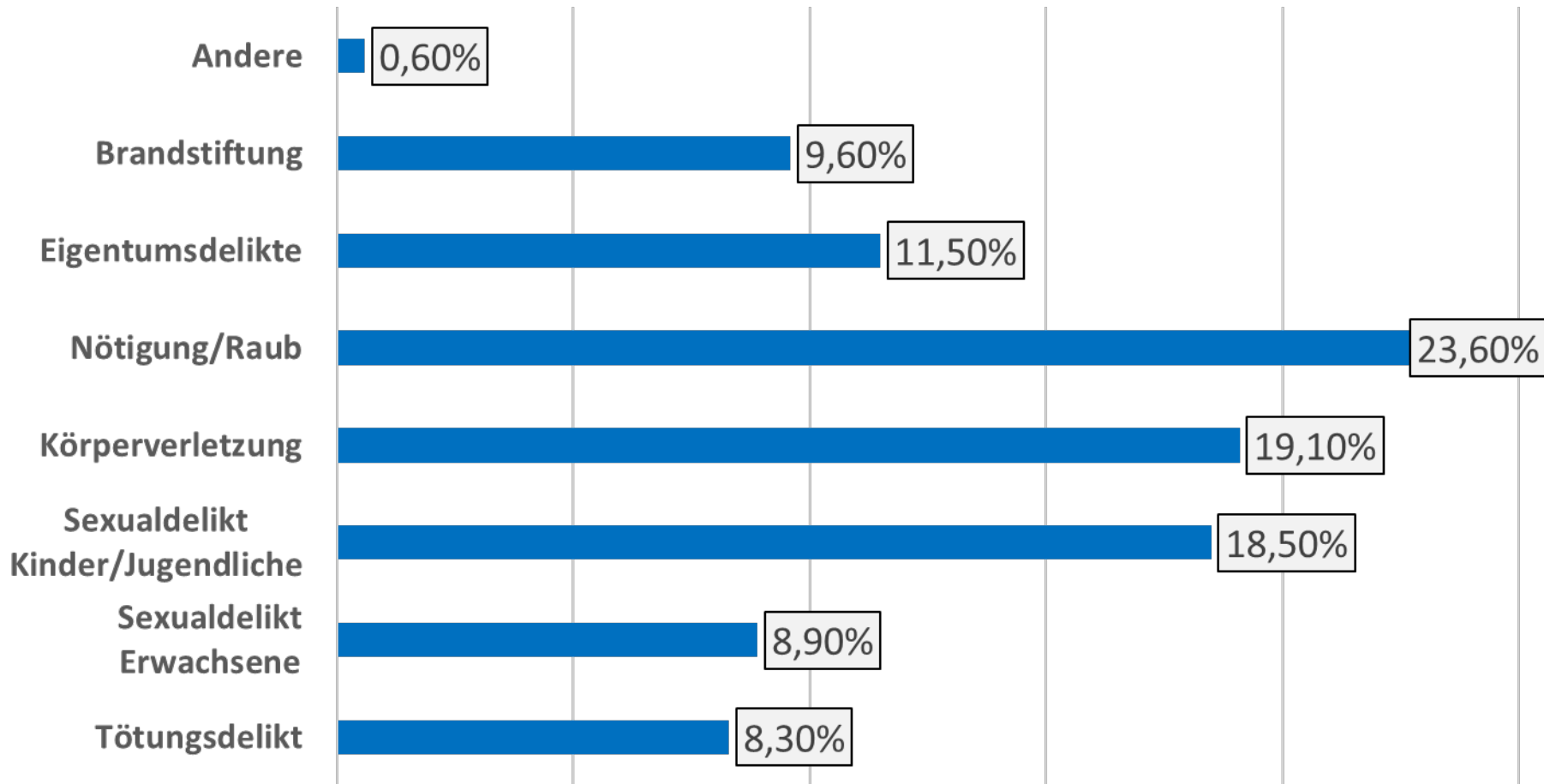
Welche Auswirkungen hat die Gesetzes-
Novellierung 2016?

**Welche Patienten wurden in NRW gemäß § 67d Abs.6 StGB
wohin und mit welchem (Legal-)Verlauf entlassen?**

Welche Patienten werden in NRW wg. Unverhältnismäßigkeit entlassen?*

Unterbringungsdelikte

n = 157; 6,4% weiblich

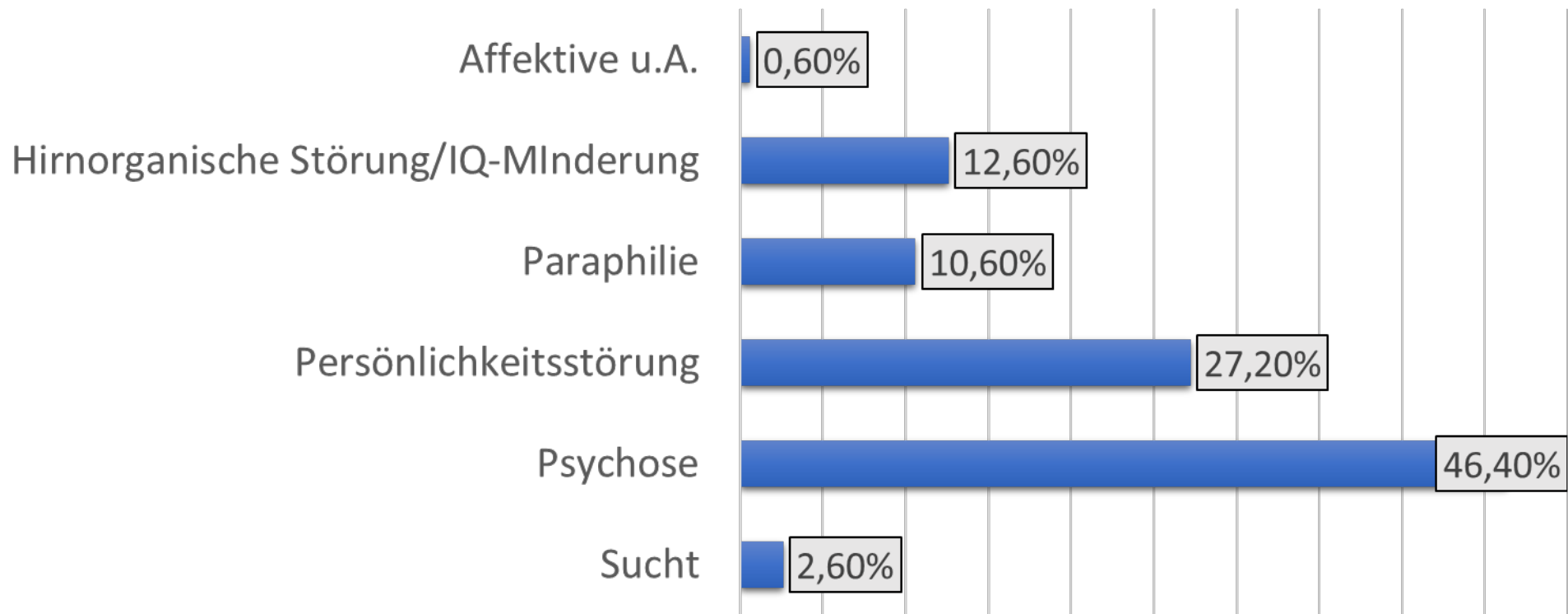


* Boris Schiffer (2022): Modus der Entlassung psychiatrischer Maßregelpatienten und dessen Implikationen für die Legalbewährung

Welche Patienten werden entlassen?*

Hauptdiagnosen

n = 157; 6,4% weiblich



Welche Patienten werden entlassen?*

poststationärer Verlauf

Wohnform nach Entlassung	n	%	Ambulante Behandlung	n	%
Eigene Wohnung	26	22,6	keine	36	31,3
Zusammen mit Partner	3	2,6	psychiatrisch	67	58,3
Ursprungsfamilie	9	7,8	psychotherapeutisch	10	8,7
Wohneinrichtung	58	50,4			
Betreutes Wohnen	8	7,0			

* Boris Schiffer (2022): Modus der Entlassung psychiatrischer Maßregelpatienten und dessen Implikationen für die Legalbewährung

Probleme, Weisungsverstößen und Konsequenzen im Verlauf

Variable	N	UG (n = 115)	%	K
Probleme zu Anfang	272	115		
keine		63	54,8	
Kooperationsprobleme		37	32,2	
Organisatorische Probleme		15	13,0	
Probleme im Verlauf	272	115		
Keine		58	50,4	
Kooperationsprobleme		45	39,1	
Organisatorische Probleme		10	8,7	
Weisungsverstöße	272	115		
keine		71	61,7	
ja		42	36,5	
Konsequenzen für Weisungsverstöße	78	42		
keine		23	54,8	
Psychiatrische Unterbringung		3	7,1	
Strafantrag		10	23,8	
Engmaschigere Kontrolle		0	0	
Veränderung FA Zeit/ Weisungen		3	7,1	
Geldstrafe		2	4,8	
Neue Unterbringung		0	0	

* Boris Schiffer (2022): Modus der Entlassung psychiatrischer Maßregelpatienten und dessen Implikationen für die Legalbewährung

Legalbewährung

Delikt-/Sanktionsart	UG (n = 138)		KG (n = 183)	
	n	Anteil	n	Anteil
Delikt überhaupt²	40	29,0%	18	9,8%
Einschlägig³	27	19,6%	5	2,7%
Gewalt⁴	13	9,4%	3	1,6%
Sexual⁵	8	5,8%	1	0,5%
Geldstrafe	21	15,2%	14	7,7%
Freiheitsentzug⁶	22	15,9%	4	2,2%
Freiheitsentzug direkt⁷	15	10,9%	2	1,1%

¹ HR = Hazard Ratio

² als Rückfalldelikt gewertet werden alle BZR-Neueintragungen

³ Delikte, die mindestens einem der Indexdelikte der initialen MRV-Unterbringung entsprechen

⁴ Delikte unter Anwendung tätlicher Gewalt (inkl. Raub)

⁵ Delikte aus dem Bereich der Sexualstraftaten (inkl. Hands-off-Delikte)

⁶ Inkl. zunächst zur Bewährung ausgesetzter Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehender Maßregel

⁷ Darunter nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehender Maßregel



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Rückfragen bitte an:

schmidt-quernheim@web.de

tel.: 0179 1301408